



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

des Amtes für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

Sachgebiet Wasserwirtschaft

### Amtliche Bekanntmachung

## Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

**Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

**Reg.-Nr. 70359-002-19**

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, Kleinbahnweg 5 in 17389 Anklam, mit Datum vom 10. Januar 2019 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2b der „Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts“ (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für

**eine Regenwasserleitung, eine Schutzwasserleitung und eine Trinkwasserleitung in Anklam (Südstadt / Friedländer Straße) – Teil 2**

gestellt hat.

Von diesem Antrag sind diverse Flurstücke in den Fluren 10, 11 und 37 der Gemarkung Anklam betroffen.

Die von den Anlagen der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke, die sich in den o.a. Fluren der Gemarkung Anklam befinden, können bei Bedarf den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

**29. April 2019 bis 27. Mai 2019**

im Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, Haus 1, 2. OG, Zimmer 209 (Herr Wegener, Tel.: 03834 / 8760 3260), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 23.04.2019

Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt. Der Widerspruch ist beim Landrat als Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85 a in 17489 Greifswald, einzulegen.

Anklam, 23. April 2019

i.A.



I. Zölfel  
Amtsleiter